

Verein zur Pflege der Photographie und verwandter Künste zu Frankfurt a. M., vertreten durch Hermann Maas, Photograph, Frankfurt a. M., Vorstandsmitglied  
 Vereinigung des deutschen graphischen Kunstgewerbes zum Schutze der Urheber- und Verlagsrechte in Nürnberg, vertreten durch F. Diesenbach, p. Adr. C. G. May Söhne in Frankfurt a. M.

### C. Einzelpersonen:

Hermann Krone, Professor an der kgl. technischen Hochschule, Dresden-A.  
 Dr. Adolf Miethe, Professor an der technischen Hochschule in Berlin, Charlottenburg.  
 Dr. Bruno Meyer, Professor, Berlin.  
 Dr. Philipp Allfeld, ord. Professor der Rechte, Erlangen  
 Dr. Daude, Geh. Regierungsrat, Vorsitzender der kgl. preuß. Sachverständigen-Kammern und -Vereine, Berlin W.  
 Franz Goerde, Direktor der Urania, Berlin.  
 Dr. Jessen, Professor, Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbemuseums, Berlin W.  
 Hans Meyer, Professor, Berlin W.  
 Emil Doepler d. J., Professor, Berlin W.  
 Kayser, kgl. Baurat, Berlin W.  
 Richard Roemmler sen., Lichtdruckereibesitzer, Stuttgart.  
 Fritz Schmidt, Professor, Lehrer der Photographie an der technischen Hochschule, Karlsruhe.

Ueber die Verhandlungen selbst ist zu berichten, daß sie keine großen Gegensätze offenbarten. Der vorgelegte Entwurf, wie die Bemerkungen, bewiesen, wie sehr die Reichsregierung bemüht war, den Wünschen der Interessenten entgegenzukommen. Der Vorsitzende, von dem auch der sehr gut durchdachte Entwurf herrührte, bewies, daß er das Thema vorzüglich beherrsche. Bot schon dies eine Garantie für einen gedeihlichen Fortschritt der Verhandlungen, so zeigte ein Blick auf die Gesetzworlage, wie auch die Bemerkungen hervorhoben, daß die drei wichtigsten Forderungen der Interessenten:

1. Verlängerung der Schutzdauer,
  2. Schutz gegen nichtmechanische Nachbildung,
  3. Schutz gegen Nachbildung an Werken der Industrie,
- erfüllt waren.

Ueber einige Punkte entspannen sich dann noch Debatten, die den ganzen ersten Tag und die Hälfte des zweiten ausfüllten, jedoch großen Widerstreit der Meinungen nicht zu Tage förderten. Besondere Schwierigkeiten machte die Unterbringung der Röntgenstrahlen in die Terminologie der Photographie, weil es sich hier nicht um eine photographische Lichtwirkung im üblichen Sinne, sondern um eine Wirkung strahlender Energie handelt. (S. Bemerkungen zu § 1.)

Als neue Forderung wurde von unserm Vertreter der Schutz der Photographie gegen öffentliche »Ausführung« (Projektion), die ja jetzt auch ohne Diapositiv durch einfache Spiegelung (Zeiß' Epidiaoskop) möglich ist, aufgestellt. (S. u.)

Sind auch nicht alle Anregungen durchgedrungen, so wird doch aus dem Vergleich des der Konferenz vorgelegten »vorläufigen« und des »definitiven« Entwurfes klar, daß die Regierung unsere Arbeit genau geprüft hat. Aus den 28 Paragraphen des vorläufigen Entwurfes sind im definitiven 33 geworden, hauptsächlich dadurch, daß die Regierung sich entschlossen hat, jede Verweisung auf die andern Urheberrechtsgesetze zu vermeiden, vielmehr an einer Stelle alle gesetzlichen Bestimmungen zu vereinigen. Das ist ja sicherlich weniger für den Juristen als für den praktischen Geschäftsmann von Wert. (S. auch Bemerkungen zu § 2—5.) Es blieb aber auch wohl dem Gesetzgeber gar nichts anderes übrig, da das neue photographische Gesetz vor dem neuen Kunstgesetz geschaffen werden soll. Daß dieser modus procedendi seine Bedenken hat, wird die Regierung nicht

verkennen, denn es ist offenbar, daß das neue photographische Gesetz dem neuen Kunstwertgesetz in wichtigen Fragen präjudiziert. Es wird nunmehr ganz unmöglich sein, gewisse Feststellungen im neuen Kunstgesetz anders zu treffen, als dies im photographischen Schutzgesetz der Fall ist.

Was das photographische Verlagsrecht anbetrifft, so war das einzige Material, das dem Reichsamt des Innern vorgelegt werden konnte, in jenen Vorschlägen enthalten, die auf Wunsch des Amtes der außerordentliche Börsenvereins-Ausschuß zusammengestellt hatte (B.-Bl. Nr. 29, 5. II. 1902); hierauf ein Verlagsgesetz aufzubauen, erschien dem Reichsamt unthunlich. Diese Frage dürfte wohl zusammen mit dem Verlagsrecht an Kunstwerken erledigt werden. Eine von uns beantragte wichtige verlagsrechtliche Bestimmung hat übrigens in den Bemerkungen (§ 6, Schluß-Satz) Aufnahme gefunden, nämlich die, daß ohne besondere Vereinbarung der Photograph nicht verpflichtet ist, das Negativ aufzubewahren, oder dasselbe an den Besteller abzuliefern.

## II. Der definitive Entwurf und die Bemerkungen dazu.

Der a. o. B.-V.-Ausschuß stellt in seinen Vorschlägen zum neuen Photographiegesetz (B.-Bl. Nr. 28, 4. II. 1902) im wesentlichen folgende Forderungen:

1. Der Verfertiger der photographischen Aufnahme wird als Urheber bezeichnet.  
Erfüllt in § 1.
  2. Schutz für die Zwischenstadien  
Erfüllt in Bemerkungen zu § 1.
  3. Uebergang des Urheberrechtes auch ohne Vertrag an den Besteller, wenn als wesentlicher Zweck der Bestellung die Vervielfältigung zu erkennen ist.  
Nicht genügend erfüllt in den Bemerkungen zu § 6. S. u.
  4. Schutz der Photographie auch gegen nicht mechanische Nachbildungen.  
Erfüllt in § 9.
  5. Schutz der Photographie auch gegen Verwendung an Werken der Industrie.  
Erfüllt in § 7 und Bemerkungen dazu.
  6. Abhängigkeit des Schutzes — wie bisher — von der Anbringung der Firma, des Ortes und des Kalenderjahres.  
Nicht erfüllt; siehe Bemerkungen zu § 12.
  7. Verlängerung der Schutzdauer erschienener Werke auf 15 Jahre und demgemäß auch erhöhter Schutz nicht erschienener Werke bis zu 15 Jahren nach Herstellung des Negativs.  
Bezüglich der erschienenen Photographien erfüllt in § 12, bezüglich der nicht erschienenen erweitert erfüllt in § 34.
  8. Als »erschieden« ist nur die Herausgabe im Verlags-handel (nicht die Ausstellung) zu verstehen.  
Erfüllt durch die Bemerkungen zu § 13.
  9. Bei Portraits ist die Ausübung des Urheberrechtes an die Zustimmung der dargestellten Person gebunden, mit Ausnahme solcher Bilder, bei denen der Portraitierte nur als Staffage erscheint.  
Erfüllt durch § 14. S. aber Bemerkungen unten.
  10. Möglichkeit der Citation analog Kunstgesetz § 6, 4.  
Erfüllt durch § 11.
- Von diesen Forderungen sind also erfüllt Nr. 1. 2. 4. 5. 7. 8. 9. 10.

Unsere Forderung 3: »das Vervielfältigungsrecht von dem Verfertiger der photographischen Aufnahme ohne weiteres auf den Besteller übergehen zu lassen, wenn aus den Umständen ersichtlich ist, daß die Absicht der gewerbsmäßigen Vervielfältigung der wesentliche Zweck des Be-